



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.033.01

Merkblattdatum  
02/2013

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt betreffend Ausgabe von Inhaberaktien<sup>1</sup>

## 1. Allgemeines

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Europäische Aktiengesellschaften (SE), die Inhaberaktien ausgeben, sind seit dem 1. März verpflichtet, einen **Verwahrer zu bestellen**, bei welchem die ausgegebenen Inhaberaktien **hinterlegt** werden müssen.

Ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus irgendeinem Grund nicht beschlussfähig, ist vom Fürstlichen Landgericht im Ausserstreitverfahren ein Verwahrer zu bestellen.

**Ausgenommen** von der Verpflichtung, einen Verwahrer zu bestellen, sind börsenkotierte Gesellschaften sowie Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Anlagefonds und Anlagegesellschaften.

Der Verwahrer muss mit Angabe seiner Funktion als Verwahrer **im Handelsregister eingetragen werden**.

## 2. Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion als Verwahrer

Zum Verwahrer können nur Personen bestellt werden, die

- entweder dem **Sorgfaltspflichtgesetz<sup>2</sup> unterstehen** oder einer der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen; oder
- ihren **Sitz oder Wohnsitz im Inland** haben und über eine **auf den Aktionär lautende Kontoverbindung** im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen.

Untersteht die Repräsentanz der Gesellschaft der Aufsicht der FMA, kann auch diese zum Verwahrer bestellt werden.

Bei Verbandspersonen nach Art. 180a Abs. 3 PGR, d.h. bei Verbandspersonen, die über einen Geschäftsführer nach dem Gewerbegesetz oder einem anderen Spezialgesetz verfügen oder die der Aufsicht einer Gemeinde, der Regierung oder einer anderen Behörde (mit Ausnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde) unterstehen, genügt es, wenn der Verwahrer über eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 20. Dezember 2010 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2013 Nr. 67)

<sup>2</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPB); LGBl. 2009 47 idgF

### 3. Registrierung

Der Verwahrer hat ein Register zu führen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden, sofern es jederzeit lesbar gemacht werden kann. In dem Register ist für jede Inhaberaktie Folgendes einzutragen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz des Aktionärs;
- der Zeitpunkt der Hinterlegung;
- gegebenenfalls die auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (siehe oben unter Punkt 2. ).

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur derjenige als Aktionär betrachtet, der in das Register eingetragen ist.

Das Register muss am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden. Die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern (Art. 1059 PGR) sind dabei sinngemäss anzuwenden.

### 4. Herausgabe der Aktien

Der Verwahrer darf die Inhaberaktien nur herausgeben:

- bei Beendigung seiner Funktion an seinen Nachfolger als Verwahrer;
- bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien gemäss Statuten an die Gesellschaft;
- bei Einziehung, Rückziehung oder Amortisation von Inhaberaktien an die Gesellschaft.

### 5. Aktionärsrechte

Aktionärsrechte aus der Inhaberaktie können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aktie beim Verwahrer hinterlegt ist und sämtliche Angaben über den Inhaberaktionär registriert sind.

Jeder Inhaberaktionär ist berechtigt, Einsicht in die über ihn im Register geführten Daten zu nehmen.

Inländische Behörden und Gerichte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenfalls Einsicht in das Register nehmen und Abschriften erstellen.

Der Verwahrer hat dem Aktionär auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich eine Bestätigung über Anzahl, Nennwert und Kategorie der hinterlegten Inhaberaktien (Hinterlegungsschein) auszustellen. Der Hinterlegungsschein gilt als Beweisurkunde.

### 6. Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung

Das Stimmrecht an der Generalversammlung darf entweder **der Aktionär selbst oder der Verwahrer** wahrnehmen. Soll das Stimmrecht vom Verwahrer ausgeübt werden, ersucht dieser den Aktionär vor jeder Generalversammlung um **Weisungen für die Stimmabgabe**.

Sind Weisungen nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Verwahrer das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Inhaberaktionärs aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

Seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts muss der Verwahrer anhand einer **schriftlichen Erklärung ausweisen**, welche Folgendes zu enthalten hat:

- den Hinweis auf die Funktion als Verwahrer;
- die Anzahl, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Inhaberaktien;
- die Angabe, ob der Vertretung eine spezielle, eine allgemeine oder keine Weisung zugrunde liegt.

Ist über den Beschluss der Generalversammlung eine öffentliche Urkunde zu erstellen, so wird die Erklärung der Urkunde beigefügt.

## 7. Übertragung von Inhaberaktien

Beabsichtigt ein Aktionär Inhaberaktien zu übertragen, so muss er dies dem Verwahrer mitteilen. Die **Mitteilung** hat den **Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz oder die Firma und den Sitz des Erwerbers** der Inhaberaktie zu enthalten.

Die **Übertragung** von Inhaberaktien wird mit der **Eintragung des Erwerbers im Register** (siehe oben unter Punkt 3.) **wirksam**.

## 8. Aufsicht

Die für die Gesellschaft zwingend zu bestellende Revisionsstelle (Art. 350 PGR) hat **im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungs- und Reviewpflicht die Einhaltung der Pflichten des Verwahrers** zu prüfen und zu bestätigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass diese Pflichten eingehalten wurden, wird dies im Prüfbericht bestätigt.

Stellt die Revisionsstelle hingegen Mängel fest, hat sie unverzüglich einen **Bericht an das Amt für Justiz** zu übermitteln. Das Amt für Justiz fordert dann den Verwahrer unter Fristansetzung zur Behebung der Mängel auf. Wird der Mangel innert Frist nicht behoben, erstattet das Amt für Justiz **Anzeige beim Fürstlichen Landgericht**.

Zudem muss das Amt für Justiz beim Fürstlichen Landgericht unverzüglich **Anzeige erstatten**, wenn es von einem der folgenden Umstände **Kenntnis erlangt**:

- Abgabe einer unrichtigen Bestätigung über die Hinterlegung von Inhaberaktien (siehe oben unter Punkt 5.);
- Rechtswidrige Herausgabe von Inhaberaktien (siehe oben unter Punkt 4.);
- Abgabe einer unrichtigen Bestätigung der Revisionsstelle oder Nichterstattung eines Berichts der Revisionsstelle nach Feststellung eines Mangels.

## 9. Übergangsbestimmungen

Für auf den Inhaber lautende Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften (SE), die **vor dem 1. März 2013 ausgegeben wurden**, gilt Folgendes:

Sie sind **bis zum 1. März 2014 beim Verwahrer zu hinterlegen**, andernfalls das **Stimmrecht ausgeschlossen** wird.

Nach Ablauf dieser Frist können diese Aktien nur dann beim Verwahrer zur Registrierung hinterlegt werden, wenn der betroffene Aktionär einen **Beschluss des Fürstlichen Landgerichts** vorlegt, wonach er **rechtmässiger Eigentümer der Inhaberaktien** ist.

**Nach dem 1. März 2024** sind diese Inhaberaktien durch die Gesellschaft **für nichtig zu erklären**; aus solchen Aktien können nach diesem Zeitpunkt **keine Rechte mehr geltend gemacht werden**.

### *Rechtsgrundlagen*

- [Personen- und Gesellschaftsrecht \(PGR\) vom 20. Januar 1926 idF LGBl. 2013 Nr. 67](#)